

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/14 BH

L 3 AL 2/13 WA (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 38 AL 265/07 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Emmerich, Kassel, beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme des Verfahrens L 3 AL 61/09, in dem das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) entschieden hatte, dass dem Kläger kein Anspruch auf Konkursausfallgeld (Kaug) bzw Insolvenzgeld (Insg) für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.1995 im Wege des Zugunstenverfahrens zusteht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 13.11.2009*); das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 22.6.2012*). Den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) hat das Bundessozialgericht (BSG) abgelehnt (*Senatsbeschluss vom 5.9.2012 - B 11 AL 52/12 BH*). Seinen beim LSG gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat das LSG als unzulässig verworfen (*Urteil vom 13.12.2013*).
- 2 Der Kläger hat beim BSG die Bewilligung von PKH zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 13.12.2013 unter Beordnung von Rechtsanwältin Emmerich, Kassel, beantragt. Er hält die Restitutionsklage gemäß § 580 Abs 7 (gemeint offenbar: Nr 7) Zivilprozessordnung (ZPO) für zulässig und wendet sich gegen die dies verneinende Begründung im Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beordnung von Rechtsanwältin Emmerich, Kassel, zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Der Kläger hat die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei PKH" (Erklärung), die Bestandteil eines vollständigen PKH-Antrags ist, bereits nicht in der am 11.2.2014 endenden Antragsfrist (Zustellung des LSG-Urteils am 11.1.2014; Eingang der Erklärung am 12.2.2014) vorgelegt (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3*).
- 4 Abgesehen hiervon kann dem Antrag des Klägers aber auch aus anderen Gründen kein Erfolg beschieden sein. Denn nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist weder nach dem Vortrag des Klägers noch aus den Akten ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass ein(e) zugelassene(r) Prozessbevollmächtigte(r) in der Lage wäre, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder einen Verfahrensfehler des LSG aufzuzeigen. Denn das LSG hat die Voraussetzungen für eine Restitutionsklage nach § 580 Nr 7 Buchst b ZPO zutreffend wiedergegeben und im Einzelnen dargelegt, dass der Kläger "andere Urkunden" iS dieser Vorschrift nicht vor-

gelegt habe. Hierzu hat es in nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass weder die Vorlage unbeglaubigter Fotokopien ausreicht, dass ein Hinderungsgrund in Bezug auf eine frühere Vorlage jetzt eingereichter Schriftstücke nicht ersichtlich ist und dass die vorgelegten Unterlagen (Antrag auf Durchführung einer Gesamtvollstreckung; Wegnahmeprotokoll eines Gerichtsvollziehers) die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Kaug- oder Insg-Anspruch des Klägers nicht belegen. Dass der Kläger seinen Anspruch auf Kaug oder Insg in der Sache anders beurteilt wissen möchte, eröffnet die Revisionsinstanz nicht.

- 5 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen war, hat er auch nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO keinen Anspruch auf Beiordnung von Rechtsanwältin Emmerich.

